

Anträge

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.07.08
Vorlage Nr.: AN/0404/2019/1

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	17.06.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Antrag der SPD-Fraktion vom 13.05.2019 zur Zuständigkeitsverteilung zwischen Rat und Bürgermeister
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Keine

1. Beschlussvorschlag:

Ohne

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Die SPD-Ratsfraktion stellt in ihrem Antrag zur Begründung die allgemeine These auf, dass vom Bürgermeister bzw. der in seinem Auftrag handelnden Verwaltung Entscheidungen getroffen werden, für die nicht der Bürgermeister, sondern gemäß § 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Hauptsatzung der Rat bzw. ein Fachausschuss zuständig sind.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (vgl. § 41 Absatz 3 GO NRW).

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f.) GO NRW hat der Rat der Stadt Rheinbach eine Hauptsatzung beschlossen. In dieser hat der Rat in § 4 Nr. 6 geregelt, dass die Übertragung von Befugnissen auf Ausschüsse oder den Bürgermeister vom Rat durch eine besondere Zuständigkeitsordnung festgelegt wird.

Die als Anlage zur Hauptsatzung beschlossene Zuständigkeitsordnung bestimmt im Grundsatz, dass der Rat für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig ist, soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder durch die Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen wird. Außerdem ist er berechtigt, soweit er Entscheidungsbefugnisse gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW und der Zuständigkeitsordnung auf Ausschüsse übertragen hat, die Entscheidung in Einzelfällen wieder an sich zu ziehen (vgl. Abschnitt I. Zuständigkeit des Rates der als Anlage zur Hauptsatzung beschlossenen Zuständigkeitsordnung).

Während in Abschnitt II der Zuständigkeitsordnung die Entscheidungsbefugnis entsprechend der den Ausschüssen übertragenen Aufgabenbereiche deklariert wird, regelt Abschnitt III die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

Der Antrag enthält keinerlei Hinweise, mit der die These der Antragstellerin argumentativ begründet wird. Insofern ist eine rechtliche Bewertung auch deshalb nicht möglich, weil der Bürgermeister in dem Bewusstsein handelt, sich im Rahmen der für den Rat und ihn bzw. die Verwaltung geltenden Regelungen der Gemeindeordnung zu bewegen.

Folglich enthält diese Vorlage auch keinen Beschlussvorschlag.

Sofern ein Beschluss gefasst wird, der die Hauptsatzung bzw. Zuständigkeitsordnung tangiert, ist dieser dem Rat als Empfehlung zur Beschlussfassung vorzulegen (vgl. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f.) GO NRW).

Rheinbach, 06. Juni 2019

Stefan Raetz
Bürgermeister

Norbert Sauren
Fachgebietsleiter

Anlagen:

Antrag der SPD-Fraktion vom 13.05.2019 zur Zuständigkeitsverteilung zwischen Rat und Bürgermeister